

BEITRAGSORDNUNG DES DTKV NIEDERSACHSEN E.V.

Beitrags- und Gebührenordnung gültig ab 18. September 2021

Der Mitgliedsbeitrag für ein volles Jahr beträgt 96.-€ und ist bis zum 30. April eines jeden Jahres zu begleichen. Um eine Einzugsermächtigung wird gebeten.

Rentner, Studenten ab dem 5. Semester und jeweils eine Person bei Paaren (Ehe oder eheähnlich) können auf Antrag einen ermäßigten Beitrag von 48.-€ entrichten. Bei Studenten muss ein Abschlusszeugnis nach spätestens drei Jahren eingereicht werden.

Sonderkonditionen wie zum Beispiel Verzicht auf die Verbandszeitung NMZ werden nicht gewährt.

Für Fördermitglieder ist der Förderbeitrag nach oben offen.

Säumige Mitglieder werden einmal erinnert und danach zweimal gemahnt ihren Beitrag zu bezahlen. Wenn ein Mitglied nach der zweiten Mahnung seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt, gilt die Mitgliedschaft als erloschen.

Bei fehlgeschlagenen Lastschriften wird eine Gebühr von 10.-€ erhoben. Zur Zeit sind im Mitgliedsbeitrag enthalten:

13,57 € für die NMZ, 3,00 € für Versicherung, 14 € für den Bundesverband

Anfang Mai erhalten die Bezirksgruppen ihren Zuschuss B (Bürokostenzuschuss). Er wird errechnet aus der Differenz des gemeldeten Verbandsguthabens der Bezirksgruppe vom 31. 12. des Vorjahres als Sockelbetrag und dem Richtwert von 350.-€ plus 8.-€ pro Mitglied der Bezirksgruppe als Deckelbetrag.

Die Bezirksgruppen erhalten den Zuschuss B um satzungsgemäße Aufgaben zu erfüllen. Das Geld, das den Bezirksgruppen zur Verfügung gestellt wird, gehört weiterhin dem Landesverband. Die Bezirksgruppen dürfen daraus Rücklagen für größere Projekte bilden. Diese werden bei der Berechnung des Zuschusses B vorerst nicht veranschlagt. Werden diese Rücklagen innerhalb von 5 Jahren nicht realisiert, fließt die gesamte Rücklage zurück an den Landesverband. Über Planung und Fortgang ist jährlich in der Landesdelegiertenversammlung zu berichten. Eigene Einnahmen (z.B. durch Veranstaltungen oder Spenden erworben) bleiben unangefochten.

Die gesamten Guthaben (31.12 des Vorjahres.) der Bezirksgruppen (auch Sparbücher) und zweckbestimmte Rücklagen sollen der Geschäftsstelle bis zum 15. Januar d. J. gemeldet werden.

Für die Fahrten zu den Sitzungen wird Benzinkostenerstattung in Höhe von 0,25 € pro gefahrenem Kilometer gewährt. Es wird an die Mitglieder appelliert, die preiswerteste zumutbare Art der Beförderung zu wählen, sowie auf Erstattung zu verzichten, wenn aus einem weiteren Grund die Anwesenheit vor Ort erforderlich ist und von anderer Seite die Kosten dafür getragen werden.

Für Projekte oder Ausgaben für Werbemaßnahmen können die Bezirksvorsitzenden mit einem von der Homepage zu ladenden Formular (Zuschuss A) einen Kostenvoranschlag einreichen, der später anhand der Belege abgerechnet wird. In der Regel beträgt der Zuschuss die Hälfte des Defizits, im Zweifelsfall entscheidet der Geschäftsführende Vorstand darüber.